Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Vorlage Nr.

063/2022

Amt für Bürgerservice und Zentrale Verwaltung

x öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	16.06.2022	Zur Vorbereitung
Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	28.06.2022	Zur Vorbereitung
Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
0 0		•
Gemeinderat	05.07.2022	Zur Beschlussfassung

TOP	Einrichtung einer Kinderfeuerwehr in der Freiwilligen Feuerwehr der
	Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Beschlussempfehlung

Dem Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Neuenkirchen auf Gründung einer Kinderfeuerwehr wird zugestimmt.

Begründung

Die Freiwillige Feuerwehr Neuenkirchen hat die Gründung einer Kinderfeuerwehr beantragt. In der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Neuenkirchen am 26.03.2022 wurde dieser Antrag mehrheitlich befürwortet. Gemäß § 11 Abs. 3 NBrandSchG ist die die Einrichtung einer Kinderfeuerwehr möglich. Die Entscheidung über die Bildung solcher Abteilungen hat der Träger der Feuerwehr, hier die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, zu treffen.

Durch eine Kinderfeuerwehr besteht die Möglichkeit, die Kinder frühzeitig an die Feuerwehr heranzuführen und so die Kinder für die Jugendfeuerwehr als Feuerwehrnachwuchs zu begeistern. Nach § 13 Abs. 2 NBrandSchG kann Mitglied der Kinderfeuerwehr sein, wer das 6. aber noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet hat. Eine Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist nach § 13 Abs. 3 NBrandSchG erst mit Vollendung des 10. Lebensjahres möglich.

Die rechtlichen Voraussetzungen zur Gründung einer Kinderfeuerwehr werden geschaffen. Entsprechende Haushaltsmittel sind künftig einzuplanen.

Vorgesehen ist ein Dienst der Kinderfeuerwehr an jedem 3. Samstag im Monat in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Vorerst wird mit insgesamt 12 Kindern gestartet. Eine Erhöhung der Mitgliederzahl ist vorstellbar.

Die Kinderfeuerwehr soll offiziell am 17.09.2022 im Rahmen des 50-jährigen Jubiläums der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Neuenkirchen gegründet werden.

Finanzielle Auswirkungen Ja ⊠ Nein □

Die Kosten im Haushaltsjahr 2022 für die Aufwandsentschädigung für die Kinderfeuerwehrwartin bzw. den Kinderfeuerwehrwart in Höhe von 200,00 Euro und für die Anschaffung von einheitlichen T-Shirts sowie Schulungsmaterial können durch den vorhandenen Feuerwehretat abgedeckt werden. Ab 2023 müssen die jährlichen Kosten in den Haushaltsplanungen berücksichtigt werden.

Brockmann